

Nr. 10, 19. Oktober 1994

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1994)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 10 19. Oktober 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94-82	Verordnung über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an Gymnasien des Kantons Bern (Änderung)	433.351
94-83	Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Uri über die Steuerbefreiung von Zuwendungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer	669.514
94-84	Verordnung über die Wahl der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten	212.122.1
94-85	Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter	153.13
94-86	Verordnung über die Kantonale Jugendkommission (JKV)	213.231.1
94-87	Verordnung über Entschädigungsansätze für Verrichtungen der Tierärzte (ETV)	811.941
94-88	Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung, FHV)	621.1
94-89	Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz) (Änderung)	620
94-90	Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)	141.1
94-91	Gesetz über die Vorführung von Filmen (Änderung)	935.41

10.
August
1994

**Verordnung
über die ordentlichen Maturitätsprüfungen
an den Gymnasien des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Titel B1 (neu) Die Maturitätsprüfung an Bildungsgängen für Erwachsene

Schaffung und
Unterstützung

Art. 19a (neu) Die Schaffung und die Unterstützung von Bildungsgängen für Erwachsene richten sich nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung.

Maturitäts-
ausweise,
Maturitätstypen

Art. 19b (neu) ¹An Bildungsgängen für Erwachsene können kantonale Maturitätsausweise ausgestellt werden, wenn die Bedingungen gemäss Artikel 12 der Verordnung des Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen erfüllt sind.

² Der Regierungsrat erteilt das Recht zur Durchführung von Maturitätsprüfungen. Er bestimmt die angebotenen Maturitätstypen.

Maturitäts-
prüfungen,
Prüfungsfächer

Art. 19c (neu) ¹Die ordentlichen Maturitätsprüfungen an einem anerkannten Bildungsgang für Erwachsene werden grundsätzlich gemäss Artikel 5 bis 19 abgelegt.

² Für das Fach Zeichnen oder Musik gilt die Note des letzten Unterrichtssemesters als Erfahrungsnote.

Prüfungs-
wiederholung

Art. 19d (neu) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Maturitätsprüfung einmal wiederholen, wenn auch das volle vorangehende Schuljahr wiederholt wird. Fächer mit Maturitätsnote 5 oder höher müssen nicht wiederholt werden; die Note wird angerechnet.

Prüfungskosten,
Prüfungsgebühr

Art. 19e (neu) ¹Die Prüfungskosten gehen zulasten des Trägers von Bildungsangeboten für Erwachsene.

² Der Träger legt die Prüfungsgebühr selbständig fest.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Bern, 10. August 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
August
1994

**Gegenrechtsvereinbarung
mit dem Kanton Uri über die Steuerbefreiung
von Zuwendungen bei der Erbschafts- und
Schenkungssteuer**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes über die Erbschafts- und
Schenkungssteuer, auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Vereinbarung bei.
2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 24. August 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Dieser Erlass tritt erst nach Gegenzeichnung durch den Regierungsrat des Kantons Uri in Kraft.

Anhang

Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Regierungsrat des Kantons Uri über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Regierungen der Kantone Bern und Uri vereinbaren:

1. Der Kanton Bern und der Kanton Uri halten auf dem Gebiet der Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer Gegenrecht.
2. Die gegenseitige Steuerbefreiung bezieht sich
 - a auf den Kanton und seine Anstalten;
 - b auf die Einwohner- und Bürgergemeinden sowie ihre Anstalten;
 - c auf die staatlich anerkannten Landeskirchen und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
 - d auf die übrigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche, kirchliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Die Behörden beider Kantone verpflichten sich zu gegenseitiger Benachrichtigung, sofern in dem einen oder andern Kanton eine Änderung des Steuergesetzes neues Recht schafft oder aus andern Gründen die materiellen oder formellen Voraussetzungen auf welchen die gegenwärtige Gegenrechtsvereinbarung aufbaut, eine wesentliche Veränderung erfahren.
4. Jede Regierung kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.
5. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben.

Bern, 24. August 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Altdorf,

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann:
Der Kanzleidirektor:

24.
August
1994

Verordnung über die Wahl der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) und Artikel 8 Absatz 4 des Dekretes vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst (Zivilstandsdekret, ZD),
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Wahl der Zivilstandsbeamtinnen und der Zivilstandsbeamten erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften für die Wahl der Bezirksbeamtinnen und -beamten.

² Dieser Grundsatz gilt namentlich für die Anmeldung der Kandidatinnen und Kandidaten, die Bereinigung der Anmeldungen, die Durchführung der stillen oder öffentlichen Wahl, der Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel, die Ermittlung der Wahlergebnisse und das Beschwerdeverfahren.

Durchführung
der Wahl

Art. 2 ¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes, in dem der Amtssitz des Zivilstandskreises liegt, führt die Wahl der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten durch.

² Die in Artikel 27 und 28 des Dekretes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR) umschriebenen Befugnisse der Staatskanzlei werden den Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthaltern übertragen.

Wahlordnung

Art. 3 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen werden durch den Regierungsrat gemäss Artikel 45 GPR angeordnet.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ordnet die Ersatzwahlen an.

Wahlfähigkeit

Art. 4 ¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter prüft, ob die Wahlvoraussetzungen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Artikel 9 des Dekretes vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst erfüllt sind.

² Im Zweifelsfall sind die Anmeldungen dem Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) zu unterbreiten.

Stille Wahl

Art. 5 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erklärt die angemeldete Kandidatin oder den angemeldeten Kandidaten als gewählt, wenn nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

² Die Gemeinden des Zivilstandskreises und die als gewählt erklärte Person werden davon in Kenntnis gesetzt und die Unterlagen werden dem Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) im Hinblick auf die Wahlbestätigung übermittelt.

Fehlen von
Anmeldungen

Art. 6 ¹Werden in einem Zivilstandskreis für die Wahl keine Kandidatinnen und Kandidaten form- und fristgerecht angemeldet, so wird das Verfahren nur wiederholt, wenn die betroffenen Gemeinden des Zivilstandskreises sich gegen eine Zusammenlegung mit einem benachbarten Zivilstandskreis ausgesprochen haben und wenn Aussicht auf eine Anmeldung einer wählbaren Kandidatin oder eines wählbaren Kandidaten besteht.

² Das Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) wird über den Sachverhalt informiert.

Öffentlicher
Wahlgang

Art. 7 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter gibt die Durchführung des öffentlichen Wahlganges im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf andere ortsübliche Weise bekannt.

² Die Staatskanzlei und das Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) werden innert sechs Tagen seit Ablauf der Anmeldefrist schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

Wahlmaterial

Art. 8 ¹Die Staatskanzlei lässt für den öffentlichen Wahlgang amtliche Wahlzettel (ohne Vordruck), die Ausweiskarten sowie die Wahlprotokolle herstellen.

² Die Ausweiskarten für kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten auch für eine gleichzeitig stattfindende Wahl einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten.

Ermittlung der
Wahlergebnisse

Art. 9 ¹Unmittelbar nach Abschluss der Ermittlung hält der Stimm Ausschuss die Ergebnisse im Wahlprotokoll fest und meldet sie telefonisch dem zuständigen Regierungsstatthalteramt.

² Hierauf übermittelt er das Wahlprotokoll mit den eingelegten Wahlzetteln dem Regierungsstatthalteramt.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erhält ein Doppel des Wahlprotokolls, das sofort zu überprüfen und anschliessend aufzubewahren ist; Unregelmässigkeiten sind unverzüglich dem Regierungsstatthalteramt zu melden.

Eröffnung

Art. 10 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ermittelt sowohl bei den Gesamterneuerungs- als auch bei Ersatzwahlen aufgrund der Wahlprotokolle das Wahlergebnis des Zivilstandskreises; dieses ist den Gemeinden des Zivilstandskreises und der gewählten Person zur Kenntnis zu bringen.

² Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist dem Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) ein Doppel der Wahlprotokolle und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse im Hinblick auf die Wahlbestätigung einzureichen.

Erwahrung und
Wahlbestätigung

Art. 11 ¹Die Wahlen werden gemäss Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte vom Regierungsrat erwahrt.

² Die Bestätigung der öffentlichen und stillen Wahlen durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten; sie erfolgt, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst erfüllt sind.

Änderung
eines Erlasses

Art. 12 Die Verordnung vom 10. September 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 46 ¹Unverändert.

² Der zuständige Regierungsstatthalter veröffentlicht die Ergebnisse der Volkswahlen der Zivilstandsbeamten im Amtsblatt.

³ Unverändert.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 13 Die Verordnung vom 21. April 1982 über die Zivilstandsbeamtenwahlen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1994 in Kraft.

Bern, 24. August 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
August
1994

Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 95 der Kantonsverfassung¹,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

Amts-
dauer und
Alters-
grenze

Art. 1 ¹Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

² Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter treten auf das Ende des Monats, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurück.

³ Behördemitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons haben ihre Mandate als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter mit Ablauf des Dienstverhältnisses zur Verfügung zu stellen; der Regierungsrat kann die Mandate unter Vorbehalt von Absatz 2 verlängern.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung.

Aufgaben

Art. 2 ¹Die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter nehmen an den Sitzungen teil und wahren die Interessen des Kantons.

² Zu besonders wichtigen Geschäften holen sie vorgängig die Instruktionen der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei ein.

³ Sie wachen über die Einhaltung der staatlichen Gesetzgebung und setzen sich für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein.

⁴ Sie melden festgestellte Mängel und wichtige Ereignisse der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei oder, in Fragen der Finanzaufsicht, der Finanzkontrolle.

⁵ Die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei orientieren die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter über ihre Aufgaben.

⁶ Der Regierungsrat kann weitere Weisungen erlassen.

¹ BSG 101.1

Inkrafttreten

Art. 3 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 24. August 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
August
1994

Verordnung über die Kantonale Jugendkommission (JKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Januar 1994 über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JKG),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Präsidium,
Vertretung

Art. 1 ¹Die Kommission wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes präsiert.

² Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär vertreten die Kommission nach aussen.

Geschäfts-
leitender
Ausschuss

Art. 2 ¹Die Kommission bildet einen geschäftsleitenden Ausschuss von fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.

² Der Ausschuss ist insbesondere zu Stellungnahmen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe *b* JKG befugt, sofern zeitliche Dringlichkeit besteht.

³ Die weiteren Befugnisse regelt die Kommission.

Sub-
kommissionen,
Fachleute

Art. 3 ¹Die Kommission kann Subkommissionen bilden und deren Befugnisse regeln, wobei auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

² Die Kommission kann weitere Fachleute beiziehen und Gutachten einholen.

Konferenzen

Art. 4 ¹Die Kommission kann Träger der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu Konferenzen einladen.

² Die Kommission fördert Konferenzen der Träger der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Gemeinden und Regionen.

Sekretariat

Art. 5 ¹Das Kommissionssekretariat wird durch die Kantonale Jugendsekretärin oder den Kantonalen Jugendsekretär, eine Adjunktin oder ein Adjunkt des Jugendamtes, geleitet.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission und des geschäftsleitenden Ausschusses teil.

Protokoll **Art. 6** Über die Verhandlungen der Kommission und des geschäftsleitenden Ausschusses wird ein Protokoll geführt.

Entschädigung **Art. 7** Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Aufhebung eines Erlasses **Art. 8** Die Verordnung vom 31. März 1987 über die Kantonale Jugendkommission wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 9** Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Bern, 24. August 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
August
1994

Verordnung über die Entschädigungsansätze für Verrichtungen der Tierärzte (ETV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) sowie Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. September 1993 über die Tierseuchenkasse,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung bestimmt, nach welchen Ansätzen die tierärztlichen Verrichtungen im Auftrag des Kantons entschädigt werden.

Grundsätze **Art. 2** ¹Die Entschädigung erfolgt nach Taxpunktwerten.
² Der jeweilige Taxpunktwert basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise.
³ Er wird jeweils auf den 1. Januar von der Volkswirtschaftsdirektion nach Anhörung des Vereins Bernischer Tierärzte festgelegt.
⁴ Als Basis gilt ein Taxpunktwert von 1 Franken 29 Rappen.

Tarife **Art. 3** Für die tierärztlichen Verrichtungen gelten folgende Tarife:

1. Grundtaxen inklusive Wegentschädigung im Kreisgebiet

	Taxpunkte
1.1. Einzelverrichtung	21
– Tuberkulose	42
1.1.1. Beträgt der Anfahrtsweg mehr als 20 Minuten zusätzlich pro Minute	1,5
1.1.2. Marschzeit pro Stunde zusätzlich	100
1.2. Reihenverrichtungen	16
– Tuberkulose	32

2. Zeit- und Wegentschädigungen ausserhalb des Kreisgebietes

2.1. Stunde	110
2.2. Kilometer	0,6

<i>3. Amtliche Tätigkeiten, Instruktionkurse, Kontrollen</i>		Taxpunkte
3.1.	Stunde	110
3.2.	Halbtag	200
3.3.	Ganztage	350
Bei Beanspruchung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) wird ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt.		
 <i>4. Zeugnisse</i>		 8–15
<i>5. Porto</i>		nach Aufwand
 <i>6. Spezielle Verrichtungen</i>		
6.1.	Blutentnahme	
	– erstes Tier	11
	– jedes weitere	6
	– Zuchtstier	12
	– in Schlachtbetrieben	6
6.2.	Einzelmilchprobe	
	– erstes Tier	5
	– jedes weitere	4
6.3.	Sammelmilchprobe	12
6.4.	Tank- oder Kannenmilchprobe	5
6.5.	Nachgeburtsentnahme	11
6.6.	Kotentnahme/Tupferproben	
	– erstes Tier	6
	– jedes weitere	5
	– Sammelkotproben	10
	– Schlepptupfer	10
6.7.	Tuberkulinisierung inkl. Kontrolle	7
6.8.	Injektion	3
6.9.	Sektion	25–70
6.10.	Sektionsbericht	
	– Formular	6
	– ausführlich	nach Aufwand

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 4 Die Verordnung vom 9. Januar 1985 über die Gebühren der Tierärzte wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 24. August 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
August
1994

Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung, FHV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 53 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)¹⁾,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung

Gesetz-
mässig-
keit

Art. 1 Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Amtsstellen prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich, ob für die Verpflichtungen und Ausgaben genügende Rechtsgrundlagen im Sinne von Artikel 16h des Finanzhaushaltgesetzes vorliegen.

Sparsamkeit

Art. 2 Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit vorzunehmen.

Wirtschaftlich-
keit

Art. 3 Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Verursacher-
finanzierung

Art. 4 Die Kosten für besondere Leistungen sind soweit zumutbar den Nutzniessern zu belasten. Auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

Jährlichkeit

Art. 5 Der Voranschlag und die Rechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Klarheit

Art. 6 Die Konten sind eindeutig und verständlich zu bezeichnen.

Vollständigkeit

Art. 7 Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände werden in der Buchhaltung aufgezeichnet.

Wahrheit

Art. 8 Alle wirtschaftlichen Sachverhalte sind korrekt zu erfassen und zu verarbeiten.

¹⁾ BSG 620

Vorherigkeit	Art. 9 Der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres wird dem Grossen Rat spätestens am 15. Oktober unterbreitet und ordentlicherweise im November behandelt.
Brutto- verbuchung	Art. 10 Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist unzulässig. Ausgenommen sind Aufwand- und Ertragsminderungen sowie Korrekturen falsch verbuchter Rechnungsbeträge.
Sollverbuchung, Rechnungsab- grenzung	Art. 11 ¹ Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Regel zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind oder wenn sie in Rechnung gestellt werden. ² Spätestens auf das Ende der Rechnungsperiode müssen die Guthaben und Schulden zusammen mit den zeitlichen Abgrenzungen sowie den internen Verrechnungen unter den Amtsstellen verbucht werden. ³ Abweichungen sind im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festzulegen.
Qualitative Bindung	Art. 12 Voranschlagskredite sind für den umschriebenen Zweck zu verwenden. Zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit der Aufstellung des Voranschlags entfalten keine kreditrechtliche Wirkung.
Quantitative Bindung	Art. 13 Die Verwendung der Kredite ist beschränkt auf die im Voranschlag bewilligten Beträge. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 69 und 70.
Zeitliche Bindung	Art. 14 ¹ Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres, sofern nicht eine Kreditübertragung gemäss Artikel 72 bewilligt worden ist. ² Die Finanzdirektion legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt zulasten der alten Rechnung verbucht werden darf.
Zuständigkeit	Art. 15 ¹ Das Rechnungswesen steht fachtechnisch unter der Leitung der Finanzdirektion. Diese erlässt auf Antrag der Finanzverwaltung die notwendigen Weisungen zuhanden der Direktionen, der Staatskanzlei und der Amtsstellen. ² Der Finanzdirektion obliegen insbesondere die Organisation und Koordination des Rechnungswesens sowie seine Anpassung und Weiterentwicklung an neue Bedürfnisse. ³ Der Finanzverwaltung obliegt die fachliche Beratung und Schulung der Rechnungsführerinnen und -führer; sie erlässt in fachlicher Hinsicht Weisungen betreffend die Rechnungsführung.

Internes
Kontrollsystem
(IKS)

Art. 16 Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Amtsstellen haben in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen organisatorischen Methoden und Massnahmen zu treffen, um das Vermögen des Kantons zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

2. Verwaltungsrechnung

2.1 Allgemeines

Amtsstellen
mit autonomer
Rechnungs-
führung

Art. 17 ¹ Amtsstellen, die nicht am Informatiksystem KOFINA angeschlossen sind, können eine autonome Rechnungsführung betreiben. Sie melden der Finanzverwaltung periodisch die Umsätze der Verwaltungsrechnung und der Bilanz.

² Autonome Rechnungsführungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Finanzdirektion zulässig.

Kontenplan

Art. 18 Änderungen des Kontenplans und die Eröffnung neuer Hauptkonten werden auf Antrag der Direktionen oder der Staatskanzlei durch die Finanzverwaltung bewilligt.

Interne
Verrechnungen

Art. 19 ¹ Der Kapitalaufwand und andere Aufwendungen können gemäss Artikel 12 des Finanzhaushaltgesetzes auf Antrag der Amtsstellen und im Einvernehmen mit der Fachdirektion verrechnet werden. Die Finanzdirektion erlässt die entsprechenden Weisungen.

² Interne Verrechnungen setzen eine Ausgabenbewilligung durch die zu belastende Amtsstelle voraus, ausgenommen bei der Weiterverrechnung von Abschreibungen und Zinsen.

Artengliederung

Art. 20 Der Kontenrahmen (Anhang II) gliedert den Haushalt nach Arten (Kontenklassen einstellig, Sachgruppen zweistellig). Weiter gliedert er sich nach Kontengruppen dreistellig und Hauptkonten vierstellig.

Rechnungs-
abschluss

Art. 21 Beim Abschluss der Verwaltungsrechnung sind folgende Salden auszuweisen:

a Laufende Rechnung: Ertrags- oder Aufwandüberschuss,

b Investitionsrechnung:

1. Nettoinvestition,

2. Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss.

2.2 Laufende Rechnung

Begriffs-
bestimmung

Art. 22 ¹ Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag der Rechnungsperiode gemäss Kontenrahmen.

² Der Aufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen, eigenen Beiträgen, durchlaufenden Beiträgen, Einlagen in das Vermögen der Spezialfinanzierungen und internen Verrechnungen.

³ Der Ertrag setzt sich zusammen aus Steuern, Einnahmen aus Regalien und Konzessionen, Vermögenserträgen, Entgelten, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Rückerstattungen von Gemeinwesen, Beiträgen für eigene Rechnung, durchlaufenden Beiträgen, Entnahmen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierungen sowie internen Verrechnungen.

Abschreibungen

Art. 23 ¹Die jährliche Abschreibung auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens in der Bilanz des Vorjahres beträgt

a bei den Sachgütern ohne Mobilien 8 Prozent,

b bei den Mobilien 20 Prozent und

c bei den Investitionsbeiträgen 10 Prozent.

² Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen wird im laufenden Jahr zu 100 Prozent abgeschrieben, solange die Spezialfinanzierung über das nötige Kapital verfügt.

³ Die jährlichen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des gesamten Verwaltungsvermögens, ausgenommen Pflichtlagervorräte, Darlehen und Beteiligungen, muss im gewogenen Mittel mindestens zehn Prozent betragen.

⁴ Das Ausmass der jährlichen Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages (Art. 16 FHG) wird durch den Regierungsrat festgelegt und im Voranschlag eingestellt.

Interne Zinsen

Art. 24 Der Satz für interne Zinsen richtet sich nach dem jeweiligen, um $\frac{1}{4}$ Prozent erhöhten Zinssatz für Spareinlagen der Berner Kantonalbank vom 1. Januar des laufenden Jahres.

2.3 Investitionsrechnung

Begriffs-
bestimmung

Art. 25 Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

Investition
ausgaben
1. Gegenstand

Art. 26 Investitionsausgaben sind insbesondere

a der Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige neue, erweiterte oder wesentlich verlängerte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ermöglichen,

b die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für die Schaffung oder Verbesserung von Vermögenswerten oder

c die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

2. Investitionen,
Abgrenzung zur
Laufenden
Rechnung

Art. 27 ¹ Investitionen bis 100 000 Franken oder Beiträge an solche im Einzelfall werden der Laufenden Rechnung belastet.

² Voranschlagskredite für Investitionen oder Beiträge an solche, die in der Investitionsrechnung eingestellt sind, werden auch dann der Investitionsrechnung belastet, wenn bei der Realisierung später die Grenze gemäss Absatz 1 unterschritten wird.

³ Die Abgrenzung der Investitionen zu den laufenden Ausgaben kann von den Direktionen und der Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion abweichend geregelt werden, sofern es sich um eine branchenübliche Abgrenzung handelt.

3. Investitions-
beiträge,
Darlehen,
Beteiligungen

Art. 28 ¹ Darlehen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn nur eine bedingte Rückerstattungspflicht besteht.

² Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn sie voraussichtlich keinen Ertrag abwerfen.

Investitions-
einnahmen

Art. 29 Investitionseinnahmen sind der Abgang von Sachgütern des Verwaltungsvermögens, Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte, die Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen, Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen sowie die eingehenden Investitionsbeiträge.

3. Bestandesrechnung

Bilanz

Art. 30 ¹ Der Aufbau der Bestandesrechnung (Bilanz) richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Aktiven und Passiven (Anhang II).

² Die Finanzverwaltung eröffnet die erforderlichen Konten.

³ Die Aktiven setzen sich zusammen aus flüssigen Mitteln, Guthaben, Anlagen, transitorischen Aktiven sowie Sachgütern, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträgen, den übrigen aktivierten Ausgaben, den Vorschüssen für die Spezialfinanzierungen und einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

⁴ Die Passiven setzen sich zusammen aus laufenden Verpflichtungen, kurz-, mittel- und langfristigen Schulden, Verpflichtungen für Sonderrechnungen, Rückstellungen, transitorischen Passiven, Verpflichtungen für die Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.

Anlagen des
Finanzvermögens

Art. 31 Die Anlagen des Finanzvermögens umfassen die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und

Materialien, welche der Kanton als Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Verbuchung
innerhalb der
Bilanz

Art. 32 Verschiebung innerhalb des Finanzvermögens, des Fremdkapitals oder zwischen diesen Beständen sind ausschliesslich in der Bilanz zu verbuchen.

Bewertung

Art. 33 Die Bewertung der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens und der Vorräte richtet sich nach den Weisungen der Finanzdirektion.

4. Inventarführung

Zweck

Art. 34 Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die vorhandenen Vermögenswerte und der Überwachung der verlust- und diebstahlgefährdeten Mobilien. Die Inventare werden laufend von den Amtsstellen nachgeführt oder jährlich erstellt.

Vorräte

Art. 35 Das Inventar der Vorräte und der Viehhabe wird jährlich nach Weisung der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle erstellt.

Wertschriften

Art. 36 ¹Die Finanzverwaltung führt das Inventar über die Wertschriften. Im Inventar sind auch vollständig abgeschriebene Werte aufzuführen.

² Sie überwacht den Eingang der Erträge und der Kapitalrückzahlungen.

Liegenschaften
des Finanz-
vermögens

Art. 37 Die Liegenschaftsverwaltung führt das Inventar der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Liegenschaften
des Verwaltungs-
vermögens

Art. 38 ¹Die Liegenschaftsverwaltung führt das Inventar der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens unter Vorbehalt von Absatz 2.

² Das Tiefbauamt führt das Inventar der im Eigentum des Kantons befindlichen Strassen, Nationalstrassen und der dazugehörigen Werkhöfe sowie dasjenige für die Bauten an kantonseigenen Gewässern.

Mobilien

Art. 39 ¹Die Amtsstellen führen Inventare für ihre Mobilien sowie besondere Verzeichnisse oder Karteien für Bibliotheken, Mediotheken, Büromaschinen, Informatikanlagen und -programme, Bilder und Kunstgegenstände.

² Ausgenommen sind Gegenstände von geringem Wert.

Treuhänderisch
verwaltete Mittel

Art. 40 Die Amtsstellen sind verantwortlich für die sachgemässe Aufbewahrung, Inventarisierung und Verwaltung der ihnen treuhänderisch übergebenen Wertschriften und -gegenstände.

Eventual-
verpflichtungen
und -guthaben

Art. 41 ¹ Die Amtsstellen führen für die Bürgschaften und Garantien des Kantons sowie für die bedingt rückzahlbaren Darlehen und Guthaben ohne Ertrag ein Inventar.

² Sie melden die Inventarpositionen jährlich der Finanzverwaltung.

³ Die Finanzverwaltung hat die Eventualverpflichtungen in der Staatsrechnung auszuweisen.

Koordination
und Kontrolle

Art. 42 ¹ Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Koordination und Kontrolle der Inventarführung. Sie kann im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle ergänzende Inventarvorschriften erlassen.

² Die Amts- oder Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher bezeichnen die für die Inventarführung zuständige Stelle.

5. Ausgabenbewilligungen und Kredite

5.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 43 Verpflichtungen, die Ausgaben nach sich ziehen, dürfen nur eingegangen werden, wenn diese Ausgaben vom zuständigen Organ, das über die Ausgabenbefugnis verfügt, bewilligt sind.

Massgebende
Kreditsumme
bei Bauvorhaben

Art. 44 ¹ Bei Bauvorhaben sind insbesondere die Landerwerbskosten, die Baukosten einschliesslich der Kosten für Provisorien, die Grundeigentümerbeiträge und die Kosten der erforderlichen Ausstattungen einzubeziehen.

² Die Kosten der unmittelbaren Projektierung bilden Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis für den eigentlichen Realisierungskredit sind die Projektierungskosten dazuzurechnen.

Nachweis der
gebundenen und
neuen Ausgaben
bei Bauvorhaben

Art. 45 ¹ Werden in einem Bauvorhaben sowohl die bauliche Substanz im Sinne von Artikel 16 g Absatz 1 Buchstabe *d* des Finanzhaushaltsgesetzes erneuert als auch eine Nutzungsänderung oder erhebliche Nutzungssteigerung vorgenommen, ist der Anteil der gebundenen und neuen Ausgaben auszuweisen. Für die Verbuchung der Ausgaben erfolgt die Zuweisung zu einem Konto nach dem Schwerpunktprinzip.

² Die für die Bauausführung zuständige Amtsstelle ist für die Einhaltung der kreditrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Folgekosten

Art. 46 ¹Folgekosten sind insbesondere die durch die Verwirklichung eines Vorhabens verursachten neuen oder höheren Personal-, Unterhalts- und Betriebskosten.

² Bei Erweiterungs- oder Erneuerungsvorhaben ist auf diejenigen Kosten abzustellen, welche sich aus der Erweiterung oder Erneuerung zusätzlich ergeben.

³ Im Vortrag an das für die Ausgabenbewilligung des Vorhabens zuständige Organ sind die Folgekosten des Vorhabens möglichst umfassend darzustellen. Es ist anzugeben, ob sie im Finanzplan enthalten sind.

⁴ Ausgaben, die als Folgekosten des Vorhabens anfallen, sind separat zu bewilligen.

Kreditkontrolle

Art. 47 Wer über einen Kredit verfügt, führt darüber eine Kontrolle.

Zustimmung der
Finanzdirektion

Art. 48 ¹Die Zustimmung der Finanzdirektion ist bei den folgenden Geschäften erforderlich

a Anträge an den Regierungsrat, die den Finanzhaushalt betreffen,
b Antworten auf Motionen mit möglichen Kostenfolgen,
c sämtliche Liegenschaftsgeschäfte ohne Rücksicht auf die Kosten wie Kauf, Verkauf, Pacht oder dingliche Belastung von Grundstücken, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, ausgenommen Liegenschaftsgeschäfte im Zusammenhang mit dem National- und Kantonsstrassenbau.

² Können sich die beteiligten Direktionen oder die Staatskanzlei mit der Finanzdirektion nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

³ Bei Erlassen und Kreditgeschäften von grösserer Tragweite ist die Finanzdirektion bereits vor dem eigentlichen Mitberichtsverfahren zu konsultieren.

Inhalt der Aus-
gabenbewilligung

Art. 49 ¹Neben der genauen Umschreibung des Gegenstandes sind in allen Ausgabenbewilligungen die Rechtsgrundlagen, die Ausgabenart (einmalig oder wiederkehrend), die rechtliche Qualifikation der Ausgabe (neu oder gebunden), die Kreditart, die Kreditsumme, das zu belastende Konto und das Rechnungsjahr anzugeben.

² Bei gebundenen Ausgaben, die, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden, ist im Verteiler der Ausgabenbewilligung die Finanzkommission und die Finanzdirektion aufzunehmen. Diese Ausgabenbewilligungen werden von der Staatskanzlei direkt der Finanzdirektion, der Finanzkommission und den Ratsmitgliedern auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

³ In Anträgen mit finanziellen Folgen wird angegeben, ob die Ausgabe durch einen Voranschlags-, Nachkredit oder eine Kreditübertragung gedeckt und im Finanzplan vorgemerkt ist.

⁴ Bei Ausgabenbewilligungen bis zum Betrag von 5000 Franken kann auf eine besondere schriftliche Ausgabenbewilligung verzichtet werden. In diesen Fällen bildet die Unterzeichnung des Rechnungsbeleges oder der Anweisung (Buchungsgruppe) durch eine berechtigte Person die Ausgabenbewilligung.

5.2 Delegation von Ausgabenbefugnissen

Delegation von
Ausgaben-
befugnissen des
Regierungsrates

Art. 50 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei bewilligen Ausgaben wie folgt:

- a neue einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken,
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 1 Million Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken.

² Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission bewilligen Ausgaben wie folgt:

- a neue einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken,
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 500 000 Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken.

³ Die Bewilligung von Ausgaben in Form von Verpflichtungskrediten erfolgt einzig durch den Regierungsrat, den Grossen Rat oder durch das Volk, falls eine Volksabstimmung stattfindet.

⁴ Anhang I vermittelt eine Übersicht über die Ausgabenbefugnisse aller Organe.

Subdelegation

Art. 51 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei können die gemäss Artikel 50 übertragenen Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten und Abteilungen weiter delegieren.

² Delegierte Ausgabenbefugnisse sind umgehend der Finanzkontrolle zu melden.

³ Der Regierungsrat oder die Direktionen und die Staatskanzlei können einem unterstellten Organ die Ausgabenbefugnisse beschränken oder entziehen.

5.3 Verpflichtungskredite

Berechnung der
Verpflichtungs-
kredite

Art. 52 Die für die Vorbereitung eines Verpflichtungskreditbegehrens zuständige Amtsstelle ist für die sorgfältige Kostenberechnung auf dem bei der definitiven Projekteinreichung letztbekanntem Preis-

stand verantwortlich. Für Unsicherheiten wird eine offen ausgewiesene Reserve in die Kostenberechnung aufgenommen.

Teuerungs-
bedingte
Mehrkosten

Art. 53 ¹Die Teuerungsberechnung erfolgt für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredits) und der Arbeitsvergebung aufgrund des Baukostenindex.

² Für die Zeit zwischen der Arbeitsvergebung und der Abrechnung werden mit den Unternehmern und Lieferanten im Rahmen der Auftragserteilung vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn- und Materialteuerungen getroffen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten während der Ausführung des betreffenden Vorhabens werden aufgrund der Rechnungen genau ermittelt.

³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

Abrechnung

Art. 54 ¹Ein Kredit ist brutto abzurechnen, sobald das Vorhaben ausgeführt ist. Die Genehmigung der Bruttoabrechnung der vom Volk oder vom Grossen Rat bewilligten Kredite erfolgt im Rahmen der Rechnungsablage. In den übrigen Fällen genehmigt die der Amtsstelle gemäss Absatz 3 vorgesetzte Direktion die Abrechnung.

² Die Nettoabrechnung erfolgt nach Eingang sämtlicher Beiträge Dritter. Die Genehmigung der Nettoabrechnung erfolgt durch die der Amtsstelle gemäss Absatz 3 vorgesetzte Direktion. Unterschreiten die eingegangenen Beiträge Dritter die veranschlagte Summe um mehr als 100 000 Franken, so ist dies dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

³ Für die sorgfältige und richtige Erstellung der Abrechnung ist die Amtsstelle verantwortlich, die das Vorhaben abgewickelt hat.

⁴ Bei Abrechnungen über subventionierte Werke Dritter bedarf es des Mitberichts der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, sofern die zuständige Direktion über keine Baufachleute verfügt.

Rückstellung bei
Bauarbeiten

Art. 55 Für kleinere Abschlussarbeiten, die erst später ausgeführt oder beendet werden können, kann im Rahmen der Bruttoabrechnung eine angemessene Rückstellung belastet werden. Die Differenz zwischen den späteren Ausgaben und der Rückstellung wird der Laufenden Rechnung gutgeschrieben. Rückstellungen verfallen spätestens fünf Jahre nach ihrer Bildung.

Verpflichtungs-
kreditkontrolle

Art. 56 ¹Die Kontrolle der Verpflichtungskredite gibt Aufschluss über den Stand der bewilligten Kredite, ihre voraussichtliche Vertei-

lung auf die einzelnen Jahre und ihre Inanspruchnahme durch Zahlungen.

² Der Stand der Verpflichtungskredite ist der Finanzdirektion jederzeit auf Verlangen hin zu melden.

6. Finanzplan, Voranschlag, Staatsrechnung

Erstellung
des Finanzplans

Art. 57 Die Finanzverwaltung führt die Erhebungen für den Finanzplan durch, prüft die Finanzpläneingaben und erstellt den Finanzplanentwurf.

Finanzielle Daten

Art. 58 Die Finanzverwaltung stellt die für die finanzielle Führung erforderlichen Daten bereit und koordiniert deren Erarbeitung.

Weisungen zum
Voranschlag

Art. 59 Die Finanzdirektion stellt dem Regierungsrat aufgrund des bestehenden Finanzplans, der letzten Staatsrechnung sowie der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Antrag für die verbindlichen Weisungen zur Erstellung des Voranschlages.

Differenz-
begründungen

Art. 60 ¹Die Differenzen zwischen Voranschlag und Voranschlag des Vorjahres sind von den Amtsstellen zu begründen und geben Auskunft über Ursachen der Kreditveränderungen. Soweit erforderlich, kann die Finanzverwaltung von den Amtsstellen Differenzbegründungen zwischen Voranschlag und Staatsrechnung verlangen.

² Im externen Voranschlag werden Minder- und Mehrausgaben sowie Minder- und Mehreinnahmen gegenüber denjenigen des laufenden Jahres begründet, soweit folgende Abweichungen bestehen und diese den Betrag von 10 000 Franken übersteigen:

- a* mehr als fünf Prozent bei Verschlechterungen,
- b* mehr als zehn Prozent bei Verbesserungen.

³ Bei den internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen wird die Differenzbegründung auf die Kontengruppen des Aufwands (Laufende Rechnung) oder der Ausgaben (Investitionsrechnung) beschränkt.

⁴ Die Veränderungen bei den internen Verrechnungen, bei den Kontengruppen verrechnete Zinsen und verrechnete Abschreibungen, sowie bei den Kontengruppen Einlagen in und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen bedürfen keiner Begründung.

⁵ Keiner Begründung bedürfen beim Personalaufwand die im Voranschlag des Vorjahres in den Besoldungskontengruppen nicht enthaltenen Teuerungszulagen.

⁶ Die Bestimmungen gelten sinngemäss für die in der Staatsrechnung im Vergleich mit dem Voranschlag auszuweisenden Differenzbegründungen.

Stellenplan-
änderungen

Art. 61 Die Schaffung, Verschiebung oder Aufhebung von Stellen in Stellenplänen werden in den Berichten zum Voranschlag und zur Staatsrechnung sowie in den Nachkreditbegehren ausgewiesen, soweit es sich nicht um Aushilfstellen handelt.

Prüfung des
Entwurfs zum
Voranschlag

Art. 62 ¹Die Finanzdirektion prüft den Entwurf zum Voranschlag und stellt dem Regierungsrat Antrag zur Bereinigung der verbleibenden Differenzen.

² Der Regierungsrat verabschiedet den Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres bis spätestens im September des Vorjahres.

Gliederung von
Voranschlag und
Staatsrechnung

Art. 63 ¹Voranschlag und Staatsrechnung werden gleich gegliedert und die Verwaltungsrechnung in eine Laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung unterteilt.

² Sie werden nach Institutionen (Direktionen, Ämter, besondere Rechnungen, Spezialfinanzierungen) und nach Arten und Aufgaben (Funktionen) gegliedert.

Institutionelle
Gliederung

Art. 64 Die institutionelle Gliederung unterteilt den Finanzhaushalt in einen zusammengefassten externen Voranschlag und eine externe Staatsrechnung, die dem Grossen Rat vorgelegt wird, und in einen internen Voranschlag und eine interne Staatsrechnung für die besonderen Bedürfnisse der Verwaltung.

Externer
Voranschlag,
Staatsrechnung

Art. 65 ¹Der Grosse Rat beschliesst Voranschlag und Staatsrechnung gegliedert nach Direktionen und der Staatskanzlei, Amtsstellen und den dreistelligen Kontengruppen.

² Im Anhang zu Voranschlag und Staatsrechnung sind die Direktionen und die Staatskanzlei sowie die Amtsstellen mit den vierstelligen Hauptkonten dargestellt.

³ Spezialfinanzierungen und besondere Rechnungen werden besonders gekennzeichnet.

Kommentar
zu Voranschlag
und
Staatsrechnung

Art. 66 ¹Der Voranschlag und die Staatsrechnung werden in einem Anhang speziell kommentiert.

² Der Kommentar zeigt den schwerpunktmässigen Mitteleinsatz zur Erfüllung der Direktionsaufgaben und erläutert die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenplanung, insbesondere der Regierungsrichtlinien.

Kennzeichnung
von Ausgaben-
bewilligungen des
Grossen Rates

Art. 67 ¹ Ausgaben des aktuellen Voranschlags, welche noch eine separate Ausgabenbewilligung des Grossen Rates erfordern, sind im Kommentar zum Voranschlag in einem speziellen Verzeichnis pro Konto direktionsweise darzustellen.

² In diesem speziellen Verzeichnis sind die voraussichtlichen Gesamtkosten anzugeben, soweit sie im Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages bekannt sind.

Interner
Voranschlag,
interne
Staatsrechnung

Art. 68 ¹ Für die Bedürfnisse der Verwaltung werden ein interner Voranschlag und eine interne Staatsrechnung geführt.

² Die Buchführung erfolgt in der internen Staatsrechnung.

³ Die Aufnahme neuer Amtsstellen und Abteilungen erfolgt auf Antrag der Direktionen und der Staatskanzlei durch die Finanzverwaltung.

7. Nachkredite, Kreditüberschreitungen, Kreditübertragungen

Nachkredite

Art. 69 ¹ Sind auf den dreistelligen Kontengruppen des externen Voranschlages keine oder zuwenig Voranschlagskredite eingestellt, können für Ausgaben, die nicht oder nicht in dem Umfange vorauszu- sehen waren und deren Aufschub bis zum nächsten Rechnungsjahr unmöglich ist, Nachkredite beantragt werden. Nachkredite sind grundsätzlich zu kompensieren.

² Nachkredite sind zu begründen und der Finanzdirektion zum Mitbericht zu unterbreiten. Im Vortrag ist zu spezifizieren, auf welchen vierstelligen Hauptkonti der institutionellen Gliederung der Nachkredit beansprucht wird.

³ Der Regierungsrat unterbreitet die Nachkredite dem Grossen Rat wenn immer möglich so, dass die Behandlung vor Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen kann. Er kann Sammelkreditvorlagen unterbreiten.

⁴ Bis zur Bewilligung des Nachkredites dürfen die Verpflichtungen, die zu einer Überschreitung der Voranschlagskredite führen, nicht eingegangen werden.

⁵ Der Regierungsrat kann unaufschiebbare Verpflichtungen schon vor der Bewilligung des Nachkredites durch den Grossen Rat eingehen. Im Vortrag zum Nachkredit ist zu begründen, wieso die Verpflichtung unaufschiebbar war.

⁶ Im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates fallen Nachkredit und Ausgabenbewilligung zusammen. Bei gebundenen Ausgaben sowie bei Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder der ihm unterstellten Amtsstellen erfolgt die Ausgabenbewilligung

unter dem Vorbehalt, dass der Nachkredit vom Grossen Rat bewilligt wird.

⁷ Bei den besonderen Rechnungen ist ein Nachkredit nur dann zu beantragen, wenn feststeht, dass der Saldo von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung den Saldo der vorhandenen Voranschlagskredite überschreiten wird.

Kredit-
überschreitung

Art. 70 ¹Die Kreditüberschreitung ist eine besondere Form des Nachkredites und wird vom Regierungsrat auf den dreistelligen Kontengruppen des externen Voranschlags bewilligt. Im Beschluss ist zusätzlich zu spezifizieren, auf welchen vierstelligen Hauptkonti der institutionellen Gliederung die Kreditüberschreitung beansprucht wird.

² Kreditüberschreitungen sind zulässig bis zum Betrag von
a 1 Million Franken bei einmaligen Ausgaben,
b 200 000 Franken bei wiederkehrenden Ausgaben.

³ Die Höchstgrenze von zehn Prozent der jeweiligen Kreditsumme (Art. 25 Abs. 4 Bst. *a* und *b* FHG) berechnet sich auf der Summe aller Kreditüberschreitungen auf der gleichen Kontengruppe des externen Voranschlags.

⁴ Die bewilligten Kreditüberschreitungen werden von der Finanzverwaltung gesammelt und im Anhang zur Verwaltungsrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Verzicht auf
Nachkredite

Art. 71 Keine Nachkredite sind einzuholen für

- a* durchlaufende Beiträge,
- b* den Mehraufwand aus Emissionen,
- c* den Mehraufwand für Abschreibungen und interne Verrechnungen für Kapitalkosten,
- d* den Mehraufwand in Spezialfinanzierungen, sofern dieser durch das Kapital der Spezialfinanzierung oder den Mehrertrag gedeckt werden kann,
- e* den Mehraufwand für Einlagen in das Vermögen der Spezialfinanzierung,
- f* den Mehraufwand in besonderen Rechnungen, sofern dieser durch den Mehrertrag gedeckt ist.

Kredit-
übertragung

Art. 72 ¹Der Regierungsrat überträgt Kredite (Art. 24 Abs. 2 FHG) in Form von Direktionssammelansuchen. In den Ansuchen sind die Kreditübertragungen projektweise zu begründen und nach den vierstelligen Hauptkonten der Stellen zu spezifizieren.

² Aufgrund der Regierungsratsbeschlüsse vollzieht die Finanzverwaltung mit dem Finanzinformationssystem die Kreditübertragungen im Folgejahr als Erhöhung auf den entsprechenden Voranschlagskrediten der Stellen.

Orientierung des
Grossen Rates

Art. 73 Im Anhang zur Staatsrechnung werden die Kreditübertragungen aus dem Vorjahr dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

8. Anweisungsverfahren

Grundsätze,
Anweisungsberechtigung

Art. 74 ¹Die vom zuständigen Organ bewilligten Ausgaben werden mittels Anweisungen (Buchungsgruppen) von der Rechnungsführung vollzogen.

² Jede Buchung bedarf eines Belegs.

³ Den Anweisungen (Buchungsgruppen) sind die Originalbelege beizufügen.

⁴ Zur Unterzeichnung von Anweisungen (Buchungsgruppen) sind ausser den Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorstehern, der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber berechtigt

a Präsidentinnen und Präsidenten des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission,

b Direktionssekretärinnen und Direktionssekretäre,

c Vorsteherinnen und Vorsteher von Ämtern (Direktunterstellte der Direktionen),

d Direktorinnen und Direktoren und Verwalterinnen und Verwalter von Anstalten,

e Inspektorinnen und Inspektoren der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie

f deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

⁵ Die Direktionen und die Staatskanzlei können im Einvernehmen mit der Finanzdirektion nötigenfalls weitere Personen als anweisungsberechtigt bezeichnen.

⁶ Die anweisungsberechtigten Personen werden der Finanzkontrolle gemeldet.

Anweisungsformulare

Art. 75 Für Anweisungen (Buchungsgruppen) sind besondere Formulare zu verwenden, deren Form und Inhalt von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle festgelegt werden.

Prüfungszuständigkeit

Art. 76 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen die für die materielle, formelle und rechnerische Prüfung zuständigen Personen. Diese werden in Visalisten aufgeführt.

² Die formelle und die rechnerische Prüfung können den mit der Rechnungsführung betrauten Personen übertragen werden.

Materielle Prüfung

Art. 77 ¹Die die materielle Richtigkeit eines Belegs bestätigende Person prüft, ob die auf dem Beleg verrechneten Leistungen dem Auftrag entsprechen und richtig erfolgt sind. Soweit nicht ausdrücklich

anderen Personen überbunden, prüft sie auch die verrechneten Preise sowie die Berechtigung von Zuschlägen und Abzügen.

² Bei Zahlungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht (z. B. Beiträge), erfolgt die materielle Prüfung aufgrund der Rechtsgrundlagen bzw. der Ausgabenbewilligung.

Formelle Prüfung **Art. 78** Die die formelle Richtigkeit bestätigende Person prüft, ob die Belege ordnungsgemäss erstellt sind.

Rechnerische Prüfung **Art. 79** Die die rechnerische Richtigkeit bestätigende Person muss alle Rechenvorgänge nachrechnen sowie allfällige Rabatte, Skonti usw. abziehen.

Visa **Art. 80** Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit der Belege werden von den verantwortlichen Personen mit ihren Visa auf dem Beleg bestätigt.

Anweisungsprüfung **Art. 81** ¹ Die anweisungsberechtigte Person überzeugt sich vor der Anweisung oder vor der Freigabe zur Verbuchung beim automatisierten Zahlungsverfahren, dass die Belege materiell, formell und rechnerisch geprüft worden sind und dass die Ausgabe zweckmässig und gerechtfertigt ist.

² Die anweisungsberechtigte Person darf keine Buchungen oder Zahlungen vornehmen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle zulässig, wenn die personellen Verhältnisse eine Trennung von Anweisung und Rechnungsführung nicht gestatten.

³ Belege in eigener Sache (Spesenentschädigungen, Rückerstattungen oder Auszahlungen an die anweisungsberechtigte Person) sind von der vorgesetzten Stelle unterzeichnen zu lassen.

Rechnungsführung **Art. 82** Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen die Verantwortlichen für die
a Ausstellung von Anweisungen (Buchungsgruppen),
b Kontierung,
c Prüfung der Vollständigkeit der Belegvisa für materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit,
d Prüfung, ob die für die Anweisung (Buchungsgruppe) notwendigen Kredite vorhanden sind und
e Verbuchung der Anweisungen (Buchungsgruppen).

Zahlungsfreigabe **Art. 83** ¹ Beim automatisierten Zahlungsverfahren gibt eine von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Amtes im Einvernehmen mit der Direktion oder der Staatskanzlei bezeichnete Person nach der Verbuchung die Belege der Anweisung (Buchungsgruppe) zur Zahlung frei.

- ² Die Zahlungsfreigabe wird auf der Anweisung (Buchungsgruppe) nach Vornahme folgender Prüfungen visiert:
- a Übereinstimmung der Abstimmsumme mit den verbuchten Beträgen,
 - b Vergleich der Belege nach Betrag und Empfänger mit den Anweisungen (Buchungsgruppen) und
 - c Übereinstimmung des Kreditors mit dem Zahlungsempfänger.
- ³ Die zahlungsfreigebende Person ist nicht buchungsberechtigt. Sie wird der Finanzkontrolle gemeldet.

9. Zahlungsverkehr und Vermögensverwaltung

Grundsatz

Art. 84 Die Organisation des Kassen- und Rechnungswesens muss zwingende Sicherheiten gegen Unregelmässigkeiten vorsehen.

Zahlungsmittel

Art. 85 ¹ Die Zahlungsmittel des Kantons sind bei der Finanzverwaltung und den Staatskassen zusammengefasst.

² Der Zahlungsverkehr ist soweit als möglich bargeldlos durch Postcheck-, Bank- oder Verrechnungsanweisungen zu vollziehen.

³ Die Eröffnung neuer Postcheck- und Bankkonten bedarf der Zustimmung der Finanzverwaltung.

⁴ Über Postcheck- und Bankguthaben darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden, wobei höchstens eine anweisungsberechtigte Person unterzeichnen darf. Ausnahmen sind mit Bewilligung der Finanzkontrolle zulässig, sofern die personellen Verhältnisse eine Trennung nicht erlauben. Mitglieder des Regierungsrates und die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber verfügen mit Einzelunterschrift.

⁵ Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen die Unterschriftsberechtigten, führen eine entsprechende Kontrolle und melden sie der Finanzkontrolle.

⁶ Bargeldbestände und Guthaben auf Postcheck- und Bankkonten sind möglichst klein zu halten. Entbehrliche Mittel sind ohne Verzug der Finanzverwaltung zu überweisen.

Aufbewahrung und Sicherung

Art. 86 Bargeld, Wertschriften und andere Wertgegenstände sind möglichst feuer- und diebstahlsicher zu verwahren. Private Werte dürfen nicht unter gemeinsamem Verschluss mit kantonalen Beständen aufbewahrt werden.

Wertschriftenverwaltung

Art. 87 Wertschriften werden mit Ausnahme derjenigen bei Legaten und unselbständigen Stiftungen durch die Finanzverwaltung verwaltet.

Kassenführung
und -kontrolle

Art. 88 ¹Die Eröffnung neuer Kassenkonti bedarf der Zustimmung der Finanzverwaltung. Für jede Kasse bezeichnet die Amtsstelle eine verantwortliche Kassenführerin oder einen verantwortlichen Kassenführer.

² Die Kasse ist durch die Kassenführerin oder den Kassenführer in angemessenen Abständen aufzunehmen.

³ Die Kassen- und Buchführung richtet sich im übrigen nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen. Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle die erforderlichen Weisungen.

Tresorerie

Art. 89 ¹Die Finanzverwaltung sorgt für die stete Zahlungsbereitschaft des Kantons und nimmt die sichere und zinsgünstige Anlage der Gelder des Finanzvermögens vor. Die Finanzdirektion erlässt zuhanden der Finanzverwaltung die notwendigen Richtlinien und Weisungen.

² Die Finanzverwaltung führt für die kostengünstige Mittelbewirtschaftung die erforderlichen Erhebungen bei den Amtsstellen durch.

Einnahmen,
Grundsatz
und Verzicht

Art. 90 Die dem Kanton zustehenden Einnahmen sind lückenlos und fristgerecht geltend zu machen. Für den Einnahmenverzicht sind die Vorschriften von Artikel 35a des Finanzhaushaltgesetzes sowie der besonderen Gesetzgebung massgebend.

10. Spezialfinanzierungen

Art. 91 ¹Spezialfinanzierungen (Art. 10 FHG) bilden einen integrierenden Bestandteil des kantonalen Finanz- und Rechnungswesens. Im Finanzplan, im Voranschlag und in der Staatsrechnung werden sie wie eine Direktion unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierungen» zusammengefasst und ausgewiesen.

² Die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei sind für die Führung der Spezialfinanzierungen verantwortlich.

³ Die Einlagen in die und die Entnahmen aus den Vermögen der Spezialfinanzierungen werden in der Laufenden Rechnung verbucht. Sie verändern das Kapital der Spezialfinanzierung (Verpflichtung des Kantons gegenüber der Spezialfinanzierung) und bewirken den erforderlichen Ausgleich der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierung.

⁴ In den Richtwerten für die Erarbeitung des Voranschlags und des Finanzplans (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) sind die Spezialfinanzierungen ausgeklammert.

⁵ Die Direktionen oder die Staatskanzlei können zu Spezialfinanzierungen besondere Reglemente erlassen.

11. Besondere Rechnungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 92 ¹Der Regierungsrat bewilligt die Führung von besonderen Rechnungen (Art. 10 a FHG), legt fest, ob dabei eine Kostenrechnung zu führen ist und gibt den berechtigten Institutionen allenfalls einen Kostendeckungsgrad vor.

² Die Finanzbuchhaltungen von Institutionen mit besonderer Rechnung werden im Rahmen des ordentlichen Finanzhaushaltes geführt.

³ Den besonderen Rechnungen werden Zinsen und Abschreibungen durch interne Verrechnungen belastet. Wo betriebswirtschaftliche Überlegungen dies rechtfertigen, kann von den Abschreibungssätzen gemäss Artikel 23 abgewichen werden.

⁴ Die Bestimmungen über Nachkredite und Kreditüberschreitungen sind für besondere Rechnungen nur anwendbar, wenn der Saldo von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung voraussichtlich den Saldo der budgetierten Voranschlagskredite überschreiten wird.

⁵ Die Finanzdirektion kann für die Führung von besonderen Rechnungen zusätzliche Weisungen erlassen.

Abbildung der besonderen Rechnungen

Art. 93 ¹Die besonderen Rechnungen werden im Finanzplan, im Voranschlag und in der Staatsrechnung wie eine Direktion unter der Bezeichnung «Besondere Rechnungen» zusammengefasst und ausgewiesen. Zusätzlich werden sie als Amtsstelle einzeln ausgewiesen.

² Die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei sind dafür verantwortlich, dass die ihnen unterstellten Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit, Betriebe und Amtsstellen die besonderen Rechnungen korrekt führen.

³ Für die besonderen Rechnungen werden separate Richtwerte zur Erarbeitung des Voranschlags und des Finanzplans vorgegeben.

12. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 94 Die Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 95 Artikel 23 tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 24. August 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I:

Ausgabenbefugnisse

Anhang II:

Gliederung der Staatsrechnung gemäss dem Schweizerischen Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte

Anhang I**Ausgabenbefugnisse**

Betrag in Franken	zuständiges Organ	Bemerkungen
<i>Neue einmalige Ausgaben</i>		
bis 100 000	Ober- und Verwaltungsgericht; Steuerrekurskommission	ausgenommen Verpflichtungskredite
bis 200 000	Direktionen, Staatskanzlei	ausgenommen Verpflichtungskredite
über 200 000 bis 1 Million	Regierungsrat	–
über 1 Million bis 2 Millionen	Grosser Rat	vorbehalten ausserordentliche Volksabstimmung
über 2 Millionen	Grosser Rat	vorbehalten fakultative Volksabstimmung
<i>Neue wiederkehrende Ausgaben</i>		
bis 50 000	Ober- und Verwaltungsgericht; Steuerrekurskommission	ausgenommen Verpflichtungskredite
bis 100 000	Direktionen, Staatskanzlei	ausgenommen Verpflichtungskredite
über 100 000 bis 200 000	Regierungsrat	–
über 200 000 bis 400 000	Grosser Rat	vorbehalten ausserordentliche Volksabstimmung
über 400 000	Grosser Rat	vorbehalten fakultative Volksabstimmung
<i>Gebundene einmalige Ausgaben</i>		
bis 500 000	Ober- und Verwaltungsgericht; Steuerrekurskommission	ausgenommen Verpflichtungskredite
bis 1 Million	Direktionen, Staatskanzlei	ausgenommen Verpflichtungskredite
über 1 Million	Regierungsrat	Finanzkommission und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme
<i>Gebundene wiederkehrende Ausgaben</i>		
bis 100 000	Ober- und Verwaltungsgericht; Steuerrekurskommission	ausgenommen Verpflichtungskredite
bis 200 000	Direktionen, Staatskanzlei	ausgenommen Verpflichtungskredite
über 200 000	Regierungsrat	Finanzkommission und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme

Subdelegation von Ausgabenbefugnissen

Die Direktionen und die Staatskanzlei können ihre Ausgabenbefugnisse je nach Zuweisung durch die Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten und Abteilungen delegieren (Art. 51 Abs. 1 FHV)

Anhang II

Gliederung der Staatsrechnung nach Kontenklassen und Sachgruppen gemäss Schweizerischem Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte

Bilanz	Verwaltungsrechnung			Investitionsrechnung	
	2 Passiven	3 Aufwand	4 Ertrag	5 Ausgaben	6 Einnahmen
1 Aktiven		Laufende Rechnung			
<i>Finanzvermögen</i>	<i>Fremdkapital</i>	30 Personalaufwand	40 Steuern	50 Sachgüter	60 Abgang von Sachgütern
10 Flüssige Mittel	20 Laufende Verpflichtungen	31 Sachaufwand	41 Regalien und Konzessionen	52 Darlehen und Beteiligungen	61 Nutzungsabgaben und Vor-
11 Guthaben	21 Kurzfristige Schulden	32 Passivzinsen	42 Vermögenserträge	56 Eigene Beiträge	teilsentgelte
12 Anlagen	22 Mittel- und langfristige Schulden	33 Abschreibungen	43 Entgelte	57 Durchlaufende Beiträge	62 Rückzahlung von Darlehen und Beteiligun-
13 Transitorische Aktiven	23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	58 Übrige zu aktivierende Ausgaben	gen
<i>Verwaltungsvermögen</i>	24 Rückstellungen	35 Entschädigungen an Gemeinwesen	45 Rückstellungen von Gemeinwesen	59 Passivierungen	63 Rückerstattungen für Sachgüter
14 Sachgüter	25 Transitorische Passiven	36 Eigene Beiträge	46 Beiträge für eigene Rechnung		64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen
15 Darlehen und Beteiligungen	<i>Spezialfinanzierungen</i>	37 Durchlaufende Beiträge	47 Durchlaufende Beiträge		66 Beiträge für eigene Rechnung
16 Investitionsbeiträge	28 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		67 Durchlaufende Beiträge
17 Übrige aktivierte Ausgaben	<i>Eigenkapital</i>	39 Interne Rechnungen	49 Interne Rechnungen		68 Übernahme der Abschreibungen
<i>Spezialfinanzierungen</i>	29 Kapital				69 Aktivierungen
18 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen					
<i>Bilanzfehlbetrag</i>					
19 Fehlleistung					

Die Staatsrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung und die Bilanz.
Der Voranschlag umfasst die Verwaltungsrechnung.

24.
März
1994

**Gesetz
über den Finanzhaushalt des Staates Bern
(Finanzhaushaltgesetz)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

Ingress:

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
in Ausführung von Artikel 62, 69, 76, 89 und 101 ff. der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushalts.

² Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit. Der siebte Abschnitt gilt zudem für gebührenpflichtige Personen.

³ Der Geltungsbereich der Finanzaufsicht richtet sich nach Artikel 45.

Art. 2 ¹ Der Grosse Rat und der Regierungsrat führen den Finanzhaushalt konjunkturgerecht und nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

Geltungsbereich

Grundsätze
der Haushaltführung

- ² Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.
- ³ Der Voranschlag ist so zu erstellen, dass der Aufwand der Laufenden Rechnung nicht mit Fremdmitteln finanziert wird.
- ⁴ Jede antragstellende Amtsstelle hat die finanziellen und personellen Auswirkungen eines Beschlusses oder eines Erlasses zu beurteilen und darzulegen, wie sie finanziert werden sollen. Es ist immer auszuweisen, ob die entsprechenden Ausgaben im Voranschlag und im Finanzplan enthalten sind.

Grundsätze der
Rechnungsführung

Art. 3 ¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie über die Schulden. Zu diesem Zweck werden unter anderem der Finanzplan, der Voranschlag, die Staatsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle, die Finanzstatistik und bei Bedarf eine Kostenrechnung geführt.

² Unverändert.

2. Aufbau des Rechnungswesens

Aktiven

Art. 5 ¹ «Vorschüssen an Fonds» wird ersetzt durch «Vorschüssen für Spezialfinanzierungen».

²⁻⁴ Unverändert.

⁵ «Verpflichtungen für Fonds» wird ersetzt durch «Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen».

Passiven

Art. 6 ¹ «Verpflichtungen für Fonds» wird ersetzt durch «Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen».

² Unverändert.

³ Das Eigenkapital umfasst jenes Vermögen, das die Summe der bilanzierten Verpflichtungen übersteigt.

Verwaltungs-
rechnung

Art. 7 ¹ Die Verwaltungsrechnung enthält die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben (Art. 16 b).

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Spezialfinanzie-
rung

Art. 10 ¹ In besonderen Fällen können durch Gesetz Spezialfinanzierungen geschaffen werden. Spezialfinanzierungen sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe. Sie sind zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

² Regelt das Gesetz den Höchstbestand der Spezialfinanzierung, sind ihr solange keine Mittel zuzuführen, als der Höchstbestand erheblich überschritten wird.

³ Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung. Der Regierungsrat kann nicht genau zuteilbare Kosten durch regelmässig anzupassende Pauschalen regeln.

⁴ Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Einnahmen beziehungsweise die veranschlagten oder gesetzlich vorgeschriebenen Beträge nicht übersteigen.

⁵ Guthaben der Spezialfinanzierungen sind mit einem internen Zinssatz zugunsten der Spezialfinanzierung zu verzinsen.

⁶ Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen oder der Bestand der Spezialfinanzierung den Aufwand vorübergehend nicht decken; diese Vorschüsse sind mit einem internen Zinssatz zu verzinsen.

Besondere Rechnungen

Art. 10a ¹Für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit, Betriebe und Amtsstellen, die nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden oder aus anderen besonderen Gründen über eine grössere finanzielle Autonomie verfügen müssen, kann der Regierungsrat die Führung einer besonderen Rechnung bewilligen und deren Kostendeckungsgrad vorgeben.

² Die besonderen Rechnungen sind als Teil des Voranschlags und der Staatsrechnung speziell auszuweisen.

³ Bei den besonderen Rechnungen ist nur dann ein Nachkredit einzuholen, wenn der Saldo von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung voraussichtlich den Saldo der vorhandenen Voranschlagskredite überschreiten wird.

⁴ Für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit, Betriebe und Amtsstellen mit besonderer Rechnung kann der Grosse Rat zur Stabilisierung der finanziellen Entwicklung die Finanzpläne verbindlich erklären.

Eventualverpflichtungen

Art. 11 ¹Bürgschaften, Garantien, schwebende Geschäfte sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtungen in einem Anhang zur Verwaltungsrechnung aufgeführt.

² Eventualverpflichtungen sind zu beziffern. Für erkennbare Inanspruchnahmen aus Eventualverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden.

Interne
Verrechnungen

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten, Spezialfinanzierungen oder besonderen Rechnungen, für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder im Interesse der Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

Kostenrechnung

Art. 13 Ist zur Ermittlung von Leistungsentgelten oder für die wirtschaftliche Betriebsführung eine Kostenrechnung zweckmässig, kann dafür eine zusätzliche Buchhaltung geführt werden.

Abschreibungen
des Bilanzfehlbe-
trags

Art. 16 Der Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig durch Überschüsse in der Laufenden Rechnung abzutragen.

3. Ausgaben, Ausgabenbewilligungen

Grundsatz

Art. 16a Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Vorschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

Ausgabe

Art. 16b ¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung staatlicher Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Ausgabe kann einen Verzehr der Mittel (Laufende Rechnung) oder eine Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) zur Folge haben.

² Als Ausgaben gelten namentlich

- a die Gewährung von Bürgschaften und Defizitgarantien,
- b die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen,
- c die Einlage in Spezialfinanzierungen, falls bezüglich der Art und Weise der späteren Verwendung der Mittel kein erheblicher Handlungsspielraum besteht und
- d der Einnahmenverzicht.

Anlage

Art. 16c ¹ Als Anlage gilt demgegenüber ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern.

² Als Anlagen gelten namentlich

- a der vorsorgliche Land- oder Liegenschaftserwerb durch den Kanton für die Sicherstellung zukünftigen Raumbedarfs und
- b die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen, wenn sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen oder wenn das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder der Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt.

Einmalige
Ausgaben

Art. 16d Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

³ Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen.

⁴ Ausgaben, die in keinem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.

Nettoprinzip,
Projektierungs-
kosten

Art. 16e ¹Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter dem Grundsatz und ihrer Höhe nach zugesichert sind oder wenn die Ausgabe vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

² Die Kosten der unmittelbaren Projektierung bilden Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Bei der späteren Realisierung des Projektes sind sie jedoch zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.

Wieder-
kehrende
Ausgaben

Art. 16f ¹Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe dienen, sind wiederkehrende Ausgaben.

² Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf die Kosten abgestellt, die in einem Jahr anfallen.

Neue und
gebundene
Ausgaben

Art. 16g ¹Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie

- a* durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben wird;
- b* zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist;
- c* sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt;
- d* bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e* für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
- f* zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.

² Eine Ausgabe gilt im übrigen als neu, wenn

- a* dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich

der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine gewisse tatsächliche Handlungsfreiheit zusteht oder *b* ein Gesetz die Ausgabe als neu qualifiziert.

³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind der Finanzkommission und den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.

Rechtsgrund-
lage für Ausgaben

Art. 16h ¹ Als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 16a gilt

a ein Rechtssatz,

b ein Volksbeschluss oder

c ein referendumsfähiger Beschluss des Grossen Rates.

² Ausgaben zur Erfüllung neuer dauernder Aufgaben und bedeutende wiederkehrende Ausgaben bedürfen in jedem Fall einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz.

³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine Ausgabe, für deren Bewilligung er grundsätzlich zuständig ist, dem Grossen Rat zum Entscheid unterbreiten, falls die Rechtsgrundlage für die Ausgabe durch einen Beschluss des Grossen Rates gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* geschaffen werden soll.

Formen von
Ausgaben-
bewilligungen

Art. 16i Ausgabenbewilligungen erfolgen in Form von Zahlungs- oder Verpflichtungskrediten.

4. Kredite

Zahlungskredit

Art. 16k Der Zahlungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, welche ausschliesslich Zahlungen im Jahr des Voranschlags zur Folge haben.

Verpflichtungs-
kredit

Art. 17 ¹ und ² Unverändert.

³ Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredite bewilligt.

Zuständigkeiten

Art. 18 ¹ Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck neu einzugehenden Verpflichtungskredite oder den Höchstbetrag für die in zukünftigen Jahren für bestimmte Vorhaben fällig werdenden Zahlungen fest.

² «Finanzkompetenzen» wird ersetzt durch «Ausgabenbefugnisse».

³ Aufgehoben.

Verfahren

Art. 19 ¹ Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag und im Finanzplan einzustellen.

²⁻⁴ Unverändert.

Objektkredit

Art. 20 Der Objektkredit ist ein Zahlungs- oder Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Zusatzkredit

Art. 22 ¹Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Zahlungs- oder Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

² Unter Vorbehalt von Artikel 23 dürfen neue Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn der Zusatzkredit bewilligt ist. Die Ausgabenbefugnis richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Zusatzes.

³ Für teuerung- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

Unaufschieb-
bare Verpflichtungen

Art. 23 ¹Ist das Einholen eines Zusatzkredites beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Amtsstelle eingegangen werden.

² Übersteigt infolge des Zusatzkredites die Gesamtausgabe neu die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates, so orientiert der Regierungsrat bei unaufschiebbaren Verpflichtungen unverzüglich die Finanzkommission.

Voranschlagskredit und Kreditübertragung

Art. 24 ¹Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und des Volkes die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 2 am Ende des Rechnungsjahres.

² Nicht beanspruchte Voranschlagskredite können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn
a eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und
b höchstens 20 Prozent der gesamten Projektkosten übertragen werden.

³ Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Anhang zur Staatsrechnung zur Kenntnis gebracht.

Nachkredit

Art. 25 ¹Ist im Voranschlag kein oder ein nicht ausreichender Voranschlagskredit eingesetzt, ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen ein Nachkredit einzuholen.

² Unverändert.

³ Erträgt eine Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder ein nicht ausreichender Voranschlagskredit eingestellt ist, keinen Aufschub, kann der Regierungsrat bereits vor Bewilligung des Nachkredites unaufschiebbare Verpflichtungen eingehen.

⁴ Der Regierungsrat kann Voranschlagskredite bis zu 10 Prozent der jeweiligen Kreditsumme überschreiten, falls die Kreditüberschreitung *a* bei einmaligen Ausgaben 1 Million Franken nicht übersteigt oder *b* bei wiederkehrenden Ausgaben 200 000 Franken nicht übersteigt.

Bei fehlenden Voranschlagskrediten ist die Kreditüberschreitung höchstens im Umfang von 10 Prozent der Maximalbeträge gemäss den Buchstaben *a* und *b* zulässig.

⁵ Nachkredite und Kreditüberschreitungen sind grundsätzlich mittels Kreditsperren auf anderen Voranschlagskrediten zu kompensieren. Ist eine Kompensation nicht möglich, ist dies zusätzlich zu begründen.

⁶ Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6

5. Finanzplan, Voranschlag und Rechnungsablage

Legislatur-
finanzplan und
Finanzplan

Art. 26 ¹ Der Regierungsrat erstellt in Abstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik und der Finanzplanung des Bundes den Legislaturfinanzplan. Dieser dient als Rahmen für den jährlich nach dem Grundsatz der rollenden Planung zu erstellenden mehrjährigen Finanzplan.

² Unverändert.

³ Der Regierungsrat überweist den Legislaturfinanzplan und den jährlich überarbeiteten Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnissnahme. Vorbehalten bleibt Artikel 10a Absatz 4.

Voranschlag

Art. 27 ¹ Der Voranschlag dient der kurzfristigen Steuerung des Finanzhaushaltes und bildet insbesondere die Grundlage zur Überprüfung der Verwaltungsrechnung. Gliederung und Aufbau des Voranschlags werden in der Verordnung geregelt.

²⁻⁵ Unverändert.

⁶ Ausgaben, die eine separate Ausgabenbewilligung des Grossen Rates erfordern, sind im Voranschlag besonders zu kennzeichnen.

Rechnungs-
ablage

Art. 28 ^{1 und 2} Unverändert.

³ *a–g* unverändert,

h der Liste der vom Regierungsrat vorgenommenen Kreditübertragungen.

⁴ Jeweils per 30. Juni und 30. September sind Hochrechnungen über das voraussichtliche Jahresergebnis (Zwischenabschlüsse) vorzunehmen und allfällige Korrekturmassnahmen zu treffen.

6. Zuständige Behörden

Grosser Rat

Art. 29 ¹ Der Grosse Rat ist zuständig für

a–c unverändert,

d «Finanzkompetenzen» wird ersetzt durch «Ausgabenbefugnisse»,

e die Festsetzung des Rahmens der Neuverschuldung.

f die Kenntnisnahme des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung sowie der Ergebnisse und Schlussfolgerungen durchgeführter Aufgabenüberprüfungen.

² Unverändert.

Regierungsrat

Art. 30 ¹ Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für

a–c unverändert,

d «Finanzkompetenzen» wird ersetzt durch «Ausgabenbefugnisse»,

e unverändert,

f die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,

g die Aufnahme langfristiger Mittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie die Festsetzung der Konditionen,

h das Eingehen von unaufschiebbaren Verpflichtungen in den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen und

i die Genehmigung des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung und die Berichterstattung an den Grossen Rat über die Ergebnisse von Aufgabenüberprüfungen.

² Unverändert.

Delegation von
Ausgabenbefug-
nissen

Art. 31 ¹ Die Delegation von Ausgabenbefugnissen des Volkes und des Grossen Rates ist nur im Rahmen von Artikel 69 der Kantonsverfassung zulässig.

² Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei sowie anderen Amtsstellen weiterübertragen. Diese sind in ihrem Bereich für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich.

³ Der Regierungsrat kann die Direktionen und die Staatskanzlei durch Verordnung ermächtigen, ihre Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten und Abteilungen weiterzuübertragen.

⁴ Gebundene Ausgaben für betragsmässig bestimmte Abgaben, Gebühren, Prämien, Taxen, Mitgliederbeiträge, Löhne und Sozialzulagen werden durch die zuständige Amtsstelle bewilligt.

⁵ Der Kanton kann im öffentlichen Interesse Aktiengesellschaften oder Genossenschaften übernehmen oder durch entsprechende Garantieerklärungen ihre allfällige Auflösung ohne Liquidation gewährleisten. Über die Abgabe einer Garantieerklärung oder die Übernahme entscheidet der Grosse Rat endgültig.

Anforderungen
an Delegations-
normen

Art. 31 a Eine Gesetzesbestimmung, welche Ausgabenbefugnisse des Volkes oder des Grossen Rates delegiert, muss klar und als Delegationsnorm erkennbar sein.

Finanzdirektion

Art. 32 Der Finanzdirektion obliegen namentlich
a–g unverändert,
h die Beschaffung kurzfristiger Mittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie die Festsetzung der Konditionen,
i–k unverändert,
l die Erstellung der Finanzstatistik, die Koordination weiterer statistischer Erhebungen durch die Amtsstellen sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsverwaltung,
m die Überwachung besonderer Buchführungen für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit sowie der Kostenrechnungen; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Finanzkontrolle, und
n der Erlass von Weisungen über die Bewertung der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie der Vorräte.

Amtsstellen

Art. 33 Die Amtsstellen sind verpflichtet,
a unverändert,
b «Staates» wird ersetzt durch «Kantons»,
c die Kontrollen der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sowie die sonstigen Bücher und Inventare vorschriftsgemäss zu führen,
d die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung bereitzustellen und
e alle Aufgaben hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzieller Auswirkungen und deren Tragbarkeit periodisch zu überprüfen.

Prozessführung

Art. 34 ¹ «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».
² «Finanzkompetenz» wird ersetzt durch «Ausgabenbefugnis».

Erwerb von
Grundstücken

Art. 35 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Einnahmen-
verzicht

Art. 35 a ¹Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern

a die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;
b die zuständige Amtsstelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annimmt;

c die zuständige Amtsstelle durch die Rückgabe von Verlustscheinen unter dem Nennwert an Schuldnerinnen oder Schuldner abgeschriebene Forderungen verwerten kann.

² Die Zuständigkeit für den Einnahmenverzicht richtet sich nach den Ausgabenbefugnissen.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Steuergesetzgebung.

7. Gebühren

Grundsatz der Ge-
bührenpflicht,
Ausnahmen

Art. 36 ¹Wer Dienstleistungen der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und der besonderen Gesetzgebung Gebühren zu entrichten.

² Die Gesetzgebung kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

Gebühren-
freiheit

Art. 37 ¹Keine Gebühren werden erhoben

a in Verwaltungsverfahren betreffend Staatsbeiträge,

b für Verrichtungen ausserhalb von Verwaltungsjustizverfahren in personalrechtlichen Angelegenheiten der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung,

c für Verrichtungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren.

² Von den Organen des Kantons, seinen Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit und seinen Körperschaften werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Die Gesetzgebung kann Ausnahmen vorsehen.

Erlass von Gebüh-
rentarifen
a Grundsatz

Art. 38 ¹Beim Erlass von Gebührentarifen ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Verursacherfinanzierung angemessen Rechnung zu tragen.

² Gebühren müssen dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip entsprechen.

³ Werden Gebühren ohne entsprechende Dienstleistung des Kantons erhoben, regelt das Gesetz den Rahmen für den Gebührentarif.

b Zuständigkeit
des Grossen Ra-
tes

Art. 39 Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen

- a* für die Verrichtungen der Gerichte und verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden,
- b* für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

c Zuständigkeit des Regierungsrates

Art. 40 ¹ Der Regierungsrat ist zum Erlass der übrigen Gebührentarife zuständig.

² Er erlässt insbesondere eine einheitliche Regelung betreffend die für die gesamte kantonale Verwaltung anwendbaren Tarife.

d Anpassung an die Teuerung

Art. 41 ¹ Der Regierungsrat passt die von ihm oder vom Grossen Rat erlassenen Gebührentarife regelmässig der Teuerung an.

² Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Grundsätze der Bemessung

Art. 42 ¹ Die Gebühren bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach

- a* dem gesamten Aufwand,
- b* der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie
- c* der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

² Es werden Pauschalgebühren erhoben. Besondere Dienstleistungen, wie Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzlich verrechnet werden.

³ Die Gesetzgebung kann in Abweichung von Absatz 2 eine andere Gebührenberechnung vorsehen.

Bezug, Reduktion und Erlass

Art. 42 a ¹ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch Verordnung.

² Der Grosse Rat und der Regierungsrat regeln die Reduktion und den Erlass von Gebühren im Bereich ihrer Tarifzuständigkeit durch Dekret bzw. Verordnung.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung.

Fälligkeit und Verzugszins

Art. 42 b ¹ Gebühren werden bei Rechnungsstellung oder Eröffnung der Verfügung fällig. Sie sind binnen 30 Tagen zu bezahlen.

² Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes entspricht dem jeweils gültigen Satz für Verzugszinse auf Steuerbeträgen.

³ Die Gesetzgebung kann Fälligkeit und Höhe des Zinssatzes abweichend regeln oder den Verzicht auf geringe Verzugszinse vorsehen.

Verjährung

Art. 42 c ¹ Gebührensorderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 135 bis 139) sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

8. Legate und unselbständige Stiftungen

Definition

Art. 42 d Legate und unselbständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihm Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

Äufnung und Verwendung

Art. 42 e ¹ Die Gesetzgebung kann die Zuweisung öffentlicher Mittel an Legate und unselbständige Stiftungen vorsehen.

² Mittel aus Legaten und unselbständigen Stiftungen können im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung öffentlicher, im Gesetz vorgeschriebener Aufgaben ergänzend verwendet werden.

³ Legate und unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, werden durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt.

⁴ Der Regierungsrat kann die Zweckbestimmung von Legaten und unselbständigen Stiftungen ändern oder anpassen, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat und eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Zuständigkeiten, Delegation von Ausgabenbefugnissen

Art. 42 f ¹ Zuständig für die Annahme von Legaten und unselbständigen Stiftungen ist entweder

a der Regierungsrat, sofern die Zuwendung 200 000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss, oder

b die sachlich zuständige Direktion oder die Staatskanzlei in den übrigen Fällen.

² Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bei Ausgaben zulasten von Legaten und unselbständigen Stiftungen sind an den Regierungsrat delegiert. Im übrigen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

9. Finanzkontrolle

Kontrollbereich

Art. 45 ¹ Unverändert.

² Die Finanzkontrolle kann Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften prüfen, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Finanzhilfen oder Abgeltungen entrichtet, an denen er finanziell beteiligt ist oder für die er Bürgschaften oder Garantien stellt.

³⁻⁴ Unverändert.

Aufgaben

Art. 46 ^{1 a} «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».
b–g unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Ergebnis
der Prüfung

Art. 49 ¹ Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich fest. Die Revisionsberichte und das anschliessende Bereinigungsverfahren sind nicht öffentlich und können von Dritten nicht eingesehen werden.

²⁻⁶ Unverändert.

⁷ Die Finanzkontrolle erstattet dem Regierungsrat den Quartalsbericht.

10. Übergangbestimmungen

Forsten

Art. 50 Aufgehoben

11. Schlussbestimmungen

Verordnungen
des Regierungsrates

Art. 53 ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Vorschriften über

a die Grundsätze der Haushalt- und Rechnungsführung,

b die Gliederung des Verwaltungs- und Finanzvermögens,

c die Gliederung und den Aufbau des Finanzplans, des Voranschlags und der Staatsrechnung,

d die Bewertung von Vermögen,

e die Abschreibungen,

f das Anweisungsverfahren,

g den Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung,

h die Inventarführung,

i den dezentralisierten Bereich Statistik sowie die Koordination und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung,

k die Ausgabenbefugnisse der ihm unterstellten Organisationseinheiten und

l die Gebühren und deren Bezug.

II.

Die folgenden Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (BSG 151.21)

Art. 62 ¹Unverändert.

² Die Berichte

a unverändert.

b informieren über die Verwirklichung der geplanten Ziele staatlichen Handelns, die Verwirklichung der geplanten Vorlagen, den Stand des Aufgabenvollzuges und die Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Rahmen von Aufgabenprüfungen;

c–e unverändert.

2. Gesetz vom 11. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (BSG 153.01)

Art. 39 ^{1–3}Unverändert.

⁴ Behördemitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kantonale Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, haben dafür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten. Das Nähere regelt eine Verordnung.

3. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

Art. 103 ¹Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

² und ³ Unverändert.

⁴ Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung oder des Entscheides fällig.

Art. 105 ¹Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschüssen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Im Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie im Klageverfahren hat die beschwerdeführende bzw. klagende oder appellierende Partei einen angemessenen

nen Kostenvorschuss zu leisten. In besonderen Fällen kann die instruierende Behörde von dieser Pflicht entbinden.

³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.

⁴ Beahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.

⁵ Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher (BSG 168.11)

Art. 25 ¹Unverändert

² Der Regierungsrat setzt ihre Gebühren durch Verordnung fest.

³ «Gebühren und Auslagen» wird ersetzt durch «Kosten».

⁴ Unverändert.

5. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)

Art. 70 Die Gebühren für die Bewilligung und die Durchführung des öffentlichen Inventars sind im Sinne der Ermässigung durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzen.

Art. 130 Die dem Kanton für die Grundbuchführung zu leistenden Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Art. 131 ¹Unverändert.

² Ein Dekret des Grossen Rates ordnet Wahl, Besoldung und Obliegenheiten dieser Geometer.

³ Die Nachführungsgebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

6. Gesetz vom 17. September 1992 über die Jugendrechtspflege (BSG 322.1)

Art. 23 ¹⁻⁵Unverändert.

⁶ Der Grosse Rat setzt die in Jugendstrafsachen zu erhebenden Gebühren durch Dekret fest.

7. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (BSG 435.11)

Art. 43 ¹Unverändert.

² Für die Durchführung der Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

³ Personen ohne Berufsbildung, Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen sowie Repetentinnen und Repetenten ausserhalb eines Lehrverhältnisses haben für die Durchführung der Lehrabschlussprüfung eine Gebühr zu entrichten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Prüfungsgebühren in einer Verordnung.

8. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)

Art. 12 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat kann eine Abgabe für den Studentensport festsetzen.

³ Zur Unterstützung von immatrikulierten Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, können die Prämienrückerstattungen aus der obligatorischen Betriebsunfallversicherung verwendet und eine vom Regierungsrat festgesetzte Sozialabgabe erhoben werden.

⁴ Der Regierungsrat umschreibt die Erhebung und Verwendung der Prüfungsgebühren.

Art. 43a ¹Unverändert.

² (neu) Die Rechnung der Drittmittel der Universität wird als Spezialfinanzierung im Sinne der Finanzhaushaltgesetzgebung geführt. Das Nähere regelt der Grosse Rat durch Dekret.

(Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.)

9. Das Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (BSG 631.1)

Art. 8a (neu) (Randtitel) Delegation von Aufgabenbefugnissen

Der Grosse Rat kann den Beitrag des Kantons zugunsten des Fonds von 30 bis auf 45 Millionen Franken erhöhen und die entsprechenden Ausgaben bewilligen.

10. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (BSG 711)

Art. 59 ¹ Der Grosse Rat regelt die Gebühren für die Verrichtungen der Schätzungskommissionen sowie die Entschädigungen für ihre Präsidenten, Mitglieder und Sekretäre durch Dekret.

² Im übrigen wird der Regierungsrat mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

11. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992

Art. 13 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ (neu) Subventionierte Betriebe haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

III.

1. Der Grosse Rat bringt bis spätestens Ende 1997 durch Dekret die Gebührenordnungen in seiner Zuständigkeit mit diesem Gesetz in Übereinstimmung.
2. Entsprechend bereinigt der Regierungsrat die Gebührenordnungen in seinem Zuständigkeitsbereich bis spätestens auf den gleichen Zeitpunkt.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Artikel 10a tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 24. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
März
1994

**Gesetz
über die politischen Rechte
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 46 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden von den Stimmberechtigten des Zivilstandskreises gewählt.

²und³ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Politischen Rechte (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2818 vom 7. September 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. November 1994

24.
März
1994

**Gesetz
über die Vorführung von Filmen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen wird wie folgt geändert:

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

b Ausnahme-
bewilligung
und Kantonale
Jugendfilm-
kommission

Art. 25 Ist ein Film für Kinder oder Jugendliche freigegeben worden, so haben der Betriebsinhaber oder die für die Betriebsleitung verantwortliche Person, wenn sie jenen Zutritt gewähren wollen, in allen Ankündigungen auf das festgesetzte Mindestalter hinzuweisen.

Veröffent-
lichungen

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Vorführung von Filmen (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2819 vom 7. September 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. November 1994